



Antwort zur Anfrage Nr. AF/0002/2022

Vorlage: AW/0002/2022		Datum: 07.02.2022	
Dezernat 1			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt		Az.:
Betreff:			
Antwort zur Anfrage der AFD-Ratsfraktion zur möglichen Entschuldung durch das Land: Status Quo Kassen- oder Liquiditätskredite im Rahmen der Gesamt- bzw. Gesamtkreditverschuldung			
Gremienweg:			
24.03.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

Antwort:

In den einleitenden Worten der Anfrage wird u. a. beschrieben, dass die Verschuldung Stand 2021 eine Summe von ca. 13 Mio. € erreicht hat¹. Auch wenn diese Summe wünschenswert wäre, entspricht sie leider nicht der Realität. Ausweislich der aktuell vorliegenden Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz² belaufen sich die kommunalen Liquiditätskredite in Rheinland-Pfalz -einschließlich der hierfür aufgenommenen Wertpapierschulden von verschiedenen Städten- auf die Summe von 5,93 Mrd. €.

Auch die Angaben zu den kommunalen Liquiditätskrediten in den anderen Bundesländern sind nicht korrekt: Beispielsweise wird „eine massive Verschuldung (unter anderem durch Kassenkredite)“ für Nordrhein-Westfalen mit 51 Mio. € angegeben. Ausweislich der Angaben des Bundesfinanzministeriums³ haben in Nordrhein-Westfalen die kommunalen Liquiditätskredite Ende 2020 eine Summe von 20,8 Mrd. € erreicht. Ähnliche Differenzen ggü. den Angaben ergeben sich bei den anderen genannten Bundesländern.

Dies vorangestellt, wird die Anfrage wie folgt beantwortet:

1. *Hat die Stadt in den letzten drei Jahren bzw. Haushaltsjahren sogenannte Kassenkredite (Liquiditätskredite) zur Finanzierung der laufenden Ausgaben aufgenommen?*

2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (vorl. Ist)
98.938.565 €	92.232.957 €	81.235.804 €	66.786.682 €

Die Tabelle gibt den Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung (Liquiditätskredite) jeweils zum 31.12. wieder. Demnach wurden in den letzten drei Jahren in Summe keine neuen

¹ Mangels weiterer Angaben und aufgrund des Bezugs der Anfrage zu den kommunalen Liquiditätskrediten wird davon ausgegangen, dass damit die Verschuldung aller rheinland-pfälzischen Kommunen gemeint ist.

² vgl. T9-Schulden der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände am 30. September 2021 nach Gebietskörperschaftsgruppen beim nicht-öffentlichen Bereich,

https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/berichte/L/2023/L2023_202143_vj_L.pdf

³ vgl. Darstellung „Eckdaten zur Entwicklung und Struktur der Kommunal Finanzen 2011 bis 2020“,

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Foederale_Finan_beziehungen/Kommunalfinanzien/Eckdaten_EntwicklungKommunalfinanzien.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Liquiditätskredite zur Finanzierung der laufenden Ausgaben aufgenommen.

2. *Welchen Anteil haben diese prozentual an der Gesamtkreditverschuldung und in Relation zu den Investitionskrediten? Bitte letzte fünf Jahre aufstellen.*

	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (vorl. Ist)
	€	€	€	€	€
Gesamtkreditverschuldung	394.325.993	388.915.920	402.884.024	388.340.046	376.908.943
Investitionskredite	287.918.846	289.977.355	310.651.067	307.104.242	310.122.261
Liquiditätskredite	106.407.148	98.938.565	92.232.957	81.235.804	66.786.682

Hieraus ergeben sich folgende Anteile in Prozent (gerundet):

Gesamtkreditverschuldung	100	100	100	100	100
Investitionskredite	73	75	77	79	82
Liquiditätskredite	27	25	23	21	18

3. *Wie stellt sich der Ist-Zustand im laufenden und nächsten Haushaltsjahr aktuell dar? Bitte Anzahl, Höhe und Zahlungsziel der Kassenkredite und Anteil an der Gesamtkreditverschuldung darlegen.*

Die Darstellung des Ist-Zustandes beginnt mit dem 01.01.2022 (= 31.12.2021). Der Anteil an der Gesamtkreditverschuldung betrug 17,72 %. Der Liquiditätskreditbestand setzte sich wie folgt zusammen:

- 40,0 Mio. € Kassenkredite extern (Kreditinstitute)
davon: 10,0 Mio. € - fest bis 30.12.2024
20,0 Mio. € - fest bis 30.10.2025
10,0 Mio. € - fest bis 30.12.2026
- 26,8 Mio. € Cash-Pool-Kredite (Überschüsse der Eigenbetriebe) - täglich rückzahlbar.

Bis zum 15.02.2022 (erste Hauptfälligkeit der Realsteuern von vier im Jahr 2022) waren für wenige Tage zusätzlich bis zu 5,5 Mio. € an täglich rückzahlbaren Kassenkrediten bei Kreditinstituten zur Liquiditätssicherung aufzunehmen. Die Überschüsse der Eigenbetriebe betragen zu diesem Zeitpunkt 23,7 Mio. €.

Sowohl im Jahr 2022 als auch im Jahr 2023 wird sich der laufende Liquiditätskreditbestand im vierteljährlichen Turnus in etwa so ergeben.

Entsprechend dem Haushaltsansatz 2022 und der mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2025 (siehe Posten 39 Finanzhaushalt) wird die Stadt Koblenz „Rücklagen“ bilden können, um dann bei Fälligkeit die externen Liquiditätskredite zurückzuzahlen.

4. *Wurde die ADD von der Aufnahme in Kenntnis gesetzt bzw. konsultiert?*

Die ADD wird durch die Vorlage der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes von einer etwaigen Aufnahme in Kenntnis gesetzt.

5. *Wenn ja: mit welchem Ergebnis?*

Die ADD hat die Stadt Koblenz insbesondere auf die Verpflichtung, ihre bestehende Liquiditätskreditverschuldung schnellstmöglich vollständig zu tilgen, hingewiesen (vgl. die von der Verwaltung allen Fraktionen zu Kenntnis gebrachten jeweiligen Haushaltsverfügungen der ADD).

6. *Wenn nein: warum nicht?*

Siehe Antwort zu Frage 4 und 5.

7. *Wenn Kassenkredite aufgenommen worden sind: wie hoch fielen diese aus? Bitte Gläubiger bzw. Kreditgeber, Summe, Zeithorizont der vollständigen Ablösung (Zahlungsziel) und Verzinsung aufstellen.*

Grundsätzlich dürfen gemäß § 105 GemO Liquiditätskredite nur zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufgenommen werden, soweit keine anderen Mittel zu Verfügung stehen. Andere Mittel beschränken sich bei der Stadt Koblenz auf die im Cash-Pool zur Verfügung stehenden Überschüsse der Eigenbetriebe. Dieser Betrag ändert sich ständig, da die Eigenbetriebe hieraus ihre eigenen Zahlungsverpflichtungen decken müssen. Zuvörderst sollte die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit über einen positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Kernhaushaltes (wozu bspw. Steuern, Löhne und Sozialleistungen gehören) erfolgen. Soweit der positive Saldo und die Mittel der Eigenbetriebe nicht zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen ausreichen, werden in der Regel bei Kreditinstituten täglich rückzahlbare Kassenkredite aufgenommen. Täglich rückzahlbar deshalb, weil sich der Liquiditätskreditbedarf täglich ändert. So sollte in der Regel nach einer Hauptfälligkeit der Realsteuern kein Liquiditätskreditbedarf bestehen. Da jedoch vor der nächsten Hauptfälligkeit der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Kernhaushaltes negativ wird, entsteht dann wieder ein bei Kreditinstituten zu deckender Liquiditätskreditbedarf.

Aufgrund der nicht ausreichenden Finanzausstattung der Kommunen in Rheinland-Pfalz entstanden nach der Jahrtausendwende jährlich hohe Defizite (doppisch: negative Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen der Kernhaushalte), die dauerhaft nur durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten ausgeglichen werden konnten und notwendig waren, um nicht zahlungsunfähig zu werden.

Im Hinblick auf das bestehende Zinsänderungsrisiko hat der Innenminister von Rheinland-Pfalz am 11.05.2015 „*angesichts des anhaltend niedrigen Zinsniveaus*“ verfügt, dass „*befristet bis Ende 2016 die Vereinbarung einer Laufzeit von Krediten zur Liquiditätssicherung bis maximal 10 Jahren*“ zulässig sei, bezogen auf solche Darlehensaufnahmen, die wegen des absehbaren Bodensatzes unvermeidbarer Haushaltsdefizite zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit langfristig benötigt werden“.

Daraufhin hat die Stadt nach einem durch den Arbeitskreis „Derivate“ in seiner Sitzung am 08.07.2015 zum Zwecke der Zinssicherung gefassten Beschluss Liquiditätskredite in Höhe von insgesamt 60 Mio. € wie folgt aufgenommen:

20 Mio. €	für 10 Jahre fest	vom	30.10.2015 – 30.10.2025
10 Mio. €	für 10 Jahre fest	vom	30.12.2016 – 30.12.2026
10 Mio. €	für 8 Jahre fest	vom	30.12.2016 – 30.12.2024

10 Mio. € für 5 Jahre fest vom 22.01.2018 – 30.12.2022
 10 Mio. € für 4 Jahre fest vom 22.01.2018 – 30.12.2021

Zum Zeitpunkt des Beschlusses war nicht davon auszugehen, dass zum einen die Zinsen noch weiter sinken würden und zum anderen die Haushaltsentwicklung einen positiven Verlauf nähme.

Da die langfristigen Liquiditätskredite vor Ablauf der Zinsbindungsfrist nur gegen eine hohe Vorfälligkeitsentschädigung zurückgezahlt werden können, kam bis vergangenes Jahr eine vorzeitige Rückzahlung für die Stadt aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht. Eine neue Wirtschaftlichkeitsberechnung hatte ergeben, dass im Hinblick auf die beiden zuerst zur Rückzahlung fälligen Darlehen die Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung günstiger sei als die vertraglich vereinbarten Zinsen zuzüglich des Verwahrentgeltes, vgl. BV/0603/2021, Stadtrat 18.11.2021.

Analog zur 2. Frage werden hier die letzten fünf Jahre dargestellt:

Liquiditätskreditportfolio zum 31.12.	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (vorl. Ist)
	Mio. €				
Kreditinstitut zu 1,69 % p.a. bis 30.12.2021		10,00	10,00	10,00	
Kreditinstitut zu 1,79 % p.a. bis 30.12.2025		10,00	10,00	10,00	
Kreditinstitut zu 1,69 % p.a. bis 30.12.2024	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
Kreditinstitut zu 1,54 % p.a. bis 30.12.2025	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
Kreditinstitut zu 1,84 % p.a. bis 30.12.2026	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
Kreditinstitut zu 0,00 % p.a. täglich rückzahlbar	38,40	10,00			
Cash-Pool / EB's zu 0,00 % p.a. täglich rückzahlbar	28,01	28,94	32,23	21,23	26,79
Gesamt	106,41	98,94	92,23	81,23	66,79

8. *Warum war die Kreditaufnahme konkret nötig? Bitte für jede Aufnahme ausweisen.*

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. *Wäre ohne die Aufnahme der Kassenkredite die Zahlungsfähigkeit der Stadt in Frage gestellt gewesen?*

Ja.

10. *Gibt es nach Haushaltssatzung einen Höchstbetrag für Kassenkredite?*

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2022 beläuft sich der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, wie in den Vorjahren, auf 250 Mio. €.

11. *Wenn ja: wurde der Höchstbetrag eingehalten (letzte drei Jahre)?*

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird stets eingehalten.

12. *Wurde die Aufnahme der Kassenkredite im zuständigen Ausschuss oder dem Rat beschlossen?*

Siehe Antwort zu Fragen 7 und 10.

13. *Wenn ja: wann?*

Siehe Antwort zu Fragen 7 und 10.

14. *Wenn nein: warum nicht?*

Siehe Antwort zu Fragen 7 und 10.

15. *Ist bekannt, ob die Stadt für die avisierte Entschuldung durch das Land in Frage kommt?*

Nein.

16. *Wenn nein: welche Schritte werden unternommen, um diese Frage zeitnah zu klären?*

Zum jetzigen Zeitpunkt erübrigt sich die Einleitung von weiteren Schritten durch die Stadt Koblenz. Zur Begründung kann auf die Pressemitteilung vom 26.01.2022 der beteiligten Fraktionen verwiesen werden, hier wird u. a. Folgendes ausgeführt:

„Die konkrete Ausgestaltung der Übernahme wird nach einer Verfassungsänderung ein Umsetzungsgesetz regeln. Dies betrifft insbesondere die Ermittlung der betroffenen Kreditbestände, die Festlegung eines nicht zu übernehmenden Sockelbetrages, die Höhe des Anteils der Schuldübernahme, die Anrechnung von Vermögenswerten und die Abbildung im Haushalt. Zugleich sollen Vorkehrungen zum Kommunalfinanzrecht getroffen werden, die ein erneutes Aufwachsen des Kreditbestandes verhindern. Die Kommunen sollen über die kommunalen Spitzenverbände bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs miteinbezogen werden.“

Eine Beteiligung der Kommunen an dem vorgenannten Umsetzungsgesetz ist vorgesehen. Erst nach Vorlage des Umsetzungsgesetzes wird ersichtlich, ob und in welcher Höhe auch die Stadt Koblenz von den angekündigten Entschuldungshilfen partizipieren kann.

Der Gesetzentwurf zur erforderlichen Änderung des Art. 117 der Landesverfassung liegt seit Mitte Februar 2022 vor, vgl. LT-Drs. 18/2301. Damit können die landes- und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine anteilige Schuldenübernahme der kommunalen Liquiditätskredite geschaffen werden.

17. *Wurde die Stadt hinsichtlich der avisierten Entschuldung und ihrer Vorraussetzungen vom Finanzministerium konsultiert?*

Siehe Antwort zu Frage 16.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine /